

Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages im Stadtteil Bad Waldliesborn (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 15.06.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie aufgrund § 2 und § 11 Abs. 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Lippstadt in seiner Sitzung am 28.05.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck und -gebiet

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung von 85,3% ihres jährlichen Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung für den – als Mineralheilbad anerkannten – Stadtteil Bad Waldliesborn einen Fremdenverkehrsbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erhebungsgebiet ist das Gebiet des Stadtteils Bad Waldliesborn. Dieses ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung kartografisch gekennzeichnet.

§ 2

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen, die juristischen Personen, die Personengesellschaften sowie die sonstigen nicht- oder teilrechtsfähigen Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr sind den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen zur Bedarfsdeckung für den dortigen Fremdenverkehr anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkt einen Bedarf der Touristen zu decken. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkt einen betrieblichen Bedarf der unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen zu decken. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 bis 3 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Als im Erhebungsgebiet angeboten gelten die Leistungen, soweit die Erwerbstätigkeit, auch ohne dortige Wohnung oder dortigen Betriebssitz, mittels einer dort vorhandenen Geschäfts- oder Verkaufsstelle (§ 12 Nr. 3 und Nr. 6 Abgabenordnung), ständigen

Vertretung (§ 13 Abgabenordnung) oder sonstigen geschäftlich genutzten Örtlichkeit zumindest vorübergehend ausgeübt und werblich kundgetan wird. Als nicht geeignet zur Bedarfsdeckung für den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet gilt das über das Internet kundgemachte Leistungsangebot, sofern nicht die Leistungspflicht einen Aufenthalt des Leistungsempfängers im Erhebungsgebiet oder die Nutzung einer im Erhebungsgebiet gelegenen Immobilie voraussetzt.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der wirtschaftliche Vorteil wird bemessen nach der vom Fremdenverkehr gebotenen Verdienstmöglichkeit, ausgedrückt in einem Messbetrag. Der Messbetrag wird errechnet aus der Summe der vereinnahmten Leistungsentgelte aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (im Folgenden: Umsatz), im Falle der Umsatzsteuerpflicht abzüglich enthaltener Umsatzsteuer, multipliziert mit dem fremdenverkehrsbedingten Anteil (Vorteilssatz, Abs. 3) und dem Gewinnsatz (Abs. 4).
- (2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt die Summe aller Entgelte (abzüglich der Umsatzsteuer) im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit Leistungspflichten außerhalb dieses Gebietes erfüllt werden. Maßgeblich ist der im Vorjahr des Erhebungszeitraums (§ 5) erzielte Umsatz. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit im Erhebungsgebiet später als mit dem 1. Januar des Vorjahres begonnen oder vor Ablauf des Erhebungszeitraums beendet, so ist der im Erhebungszeitraum erzielte Umsatz maßgeblich.
- (3) Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 2 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) bestimmt.
- (4) Der Gewinnsatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 2 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede von ihnen gesondert zu berechnen.

§ 4¹ Beitragsatz

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz vom Messbetrag (§ 3 Abs. 1) bemessen (Beitragsatz). Der Beitragsatz entspricht dem Verhältnis des umzulegenden Aufwands zu der veranschlagten Summe der Messbeträge aller Beitragspflichtigen. Er beträgt im Erhebungszeitraum 2020: 13,22 %.

¹ geändert durch Ratsbeschluss vom 23.09.2019. 1. Änderungssatzung Artikel 3 tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

§ 5 Erhebungszeitraum

Der Beitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem der Aufwand im Sinne des § 1 Abs. 1 anfällt und umzulegen ist und die Voraussetzungen der Beitragspflicht im Sinne des § 2 vorliegen.

§ 6 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und endet mit deren Beendigung.

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Ende des Erhebungszeitraumes (§ 5).

§ 8 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die Aufnahme oder Änderung einer beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats nach Aufnahme oder Änderung mitzuteilen und auf Anforderung bzw. Nachfrage erforderliche Angaben zur Berechnung des Beitrages zu machen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die erklärten Umsätze durch Vorlage der betreffenden Umsatzsteuererklärungen und ggf. Umsatzsteuervoranmeldungen oder, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, der die beitragspflichtige Tätigkeit betreffenden Teile der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung sowie der entsprechenden Steuerbescheide nachzuweisen.
- (2) Die Stadt kann
 - beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs.2) des pflichtigen Betriebes einholen,
 - bei dem dafür ggf. zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
 - in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

- den Umsatz gemäß § 162 Abgabenordnung i.V.m. § 12 Abs.1 Nr. 4.b) schätzen.

§ 10 Kleinbeträge

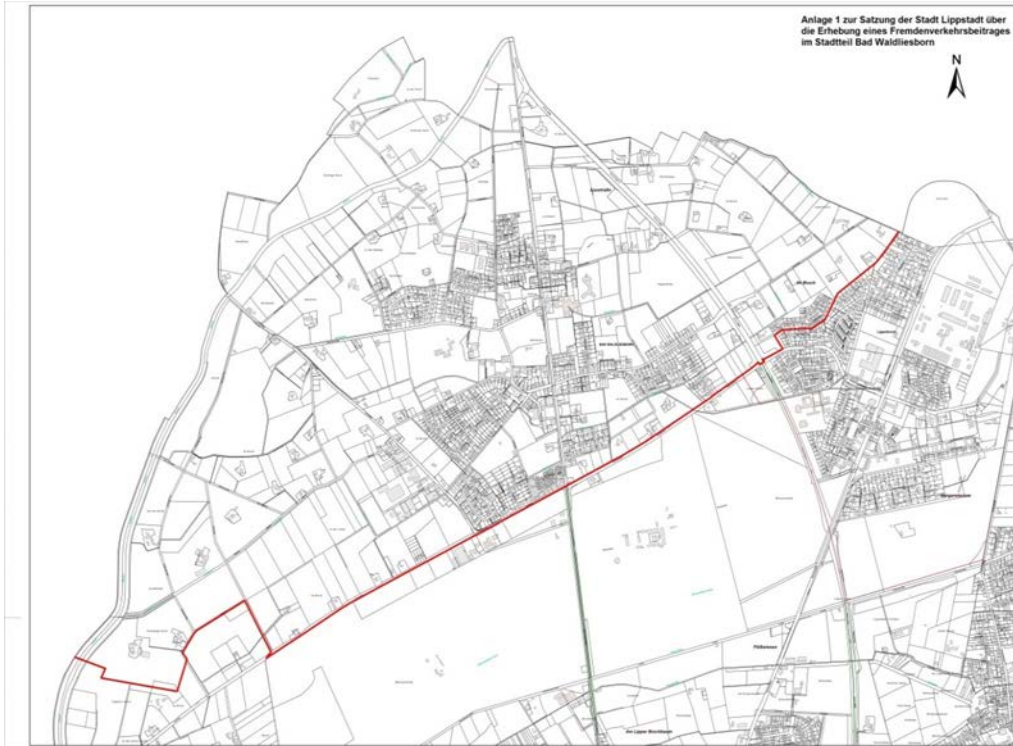
Der Fremdenverkehrsbeitrag wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung innerhalb des Erhebungszeitraumes gem. § 5 den Betrag von 10 € nicht übersteigt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 12 Inkrafttreten; Übergangsregelung Beitragsbemessung

Diese Satzung tritt mit dem 1. Juli 2018 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt beginnt abweichend von § 5 der mit dem 31.12.2018 endende Erhebungszeitraum 2018; für diesen ist der jährliche Aufwand (§ 1 Abs. 1) bei der Beitragssatz-Berechnung zur Hälfte berücksichtigt und ist der Messbetrag (§ 3 Abs. 1) auf Basis des nach § 3 Abs. 2 ermittelten (Jahres-)Umsatzes zu halbieren.



Anlage 2 zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung
(Betriebsartentabelle) für den Erhebungszeitraum 2020

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4) 2020
A. Unterkunft:			
A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Vollverpflegungsangebot (außer Gastronomieleistungen über Frühstück hinaus → unten B.)	100%	9%
A02	Hotel garni; Pension, Privatzimmervermietung, jeweils mit Frühstück	100%	11%
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	100%	19%
A04	Jugendherberge, -gästehaus, Erholungsheim	100%	3%
A05	Camping-, Wohnmobilplatz	100%	15%
A06	Vorsorge-, Rehabilitationsklinik (außer: ambulante Behandlung)	100%	1%
A07	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	100%	9%
B. Gastronomie:			
B01	Restaurant mit herkömmlicher Bedienung	60%	9%
B02	Restaurant mit Selbstbedienung	50%	5%
B03	Café, Eisdielen, Bistro	70%	9%
B04	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.) incl. Auslieferung	50%	12%
B05	Schankwirtschaft	60%	11%
B06	Bar, Vergnügungsort	60%	8%
B07	Hotel-Gastronomie und sonstige an Beherbergungsbetrieb räumlich und organisatorisch angegliederte Gastronomie (außer: Frühstücksleistung im Rahmen der Beherbergung → oben A.)	80%	10%
B08	Cafeteria in Vorsorge-/Rehaklinik	80%	6%
B09	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	60%	9%
C. Einzelhandel mit überwieg. direktem Kontakt zu Touristen:			
CA. Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel			
CA01	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café → B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	6%	7%
CA02	Fleischerei; Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch	4%	6%
CA03	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	2%	6%
CA04	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	4%	6%
CA05	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, Wein; auch Geschenkartikel im Nebensortiment	6%	6%
CA06	Tabakwaren, Zeitschriften	4%	3%
CA07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €	4%	4%
CA08	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (=Verbrauchermärkte)	4%	2%
CA09	Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	6%	6%
CA10	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	4%	5%
CB. sonstige Waren			
CB01	Apotheke	7%	5%
CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	28%	6%
CB03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	28%	5%
CB04	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" → Waren verschied. Art)	14%	4%
CB05	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	9%	7%
CB06	Geschenkartikel, kunstgewerbli. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	35%	7%
CB07	Kunstgegenstände, Antiquitäten	14%	8%
CB08	Medizinische und orthopädische Artikel (Sanitätshaus)	27%	7%
CB09	Optik, Hörgeräteakustik	6%	12%
CB10	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließl. Werkstatt	7%	9%
CB11	Sport- u. Spielwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel; Fotoartikel	28%	5%
CB12	Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	14%	8%
CB13	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz bis 1 Mio. €	14%	6%
CB14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz über 1 Mio. €	4%	4%
CB15	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, im Kioskbetrieb	43%	7%
CB16	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchsgüter, Sonderposten etc.)	28%	7%

Anlage 2 zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung
(Betriebsartentabelle) für den Erhebungszeitraum 2020

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
			2020
D. Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:			
D01	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art	90%	17%
D02	Gästekführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	100%	44%
D03	Museum, Ausstellung	90%	1%
D04	Schwimm-, Kur-, Therapie-, Wellnessbad einschl. Nebenanlagen wie z.B. Sauna, Solarium etc. (außer Gastronomie → oben Gruppe B)	75%	1%
D05	Spielautomatenbetrieb	60%	10%
D06	Sporttraining, -kurse (z.B. Reiten, Walking, Biking-, usw.) einschl. evtl. Gerätevermietung	20%	17%
D07	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlage (z.B. Tennis-Golfplätze, Kletter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	75%	4%
D08	Stadtrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	90%	8%
D09	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	75%	23%
D10	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung etc.)	75%	4%
D11	Verleih von Fahrrädern, Sport- u. Freizeitgeräten	90%	22%
D12	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	75%	14%
E. sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:			
EA Gesundheitswesen u. Körperpflege			
EA01	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	1%	28%
EA02	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	1%	27%
EA03	Friseurbetrieb	11%	14%
EA04	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege: Fußpflege	9%	19%
EA05	Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren	17%	20%
EA06	Physiotherapie, Ergotherapie, Krankengymnastik	9%	20%
EA07	Tierarztpraxis	1%	18%
EA08	Zahnarztpraxis	1%	18%
EA09	sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	10%	18%
EB. sonstige Dienstleistungen mit unmittellb. Vorteil:			
EB01	Bestattungsunternehmen	1%	19%
EB02	Personenbeförderung im Omnibus-Linienerkehr	10%	7%
EB03	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	23%	19%
EB04	Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltung-/Vermittlung	10%	8%
EB05	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	9%	10%
F. Zulieferung iWS. (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E):			
FA. Waren, Stoffe, Infrastruktur			
FA01	Abfallbeseitigung, Containerdienst	10%	8%
FA02	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktüb. Nebensortiment - Baumärkte)	2%	2%
FA03	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel: Floristik	10%	8%
FA04	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	9%	2%
FA05	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	10%	7%
FA06	Catering, Partyservice	5%	9%
FA06a	Catering speziell: Verpflegung in/für Vorsorge-/Reha-Klinik	80%	6%
FA07	Druckerei, Verlag	5%	7%
FA08	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment)	3%	5%
FA09	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	10%	4%
FA10	Großhandel mit Waren der in Betriebsartengruppe C genannten Arten	10%	3%
FA11	Güterverkehr	5%	10%
FA12	Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe C genannten Waren	10%	18%
FA13	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	3%	6%
FA14	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	3%	3%
FA15	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	3%	4%
FA16	Kfz-/Zubehör-Handel	2%	4%

Anlage 2 zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung
(Betriebsartentabelle) für den Erhebungszeitraum 2020

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
			2020
FA17	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)	3%	9%
FA18	Kfz-Vermietung	3%	9%
FA19	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	3%	4%
FA20	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	10%	9%
FA21	Schlüsseldienst	3%	13%
FA22	Telekommunikationsunternehmen	10%	6%
FA23	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung von Immobilien an Betriebe aus obigen Gruppen A-E	Vorteilssatz der Betriebsart (aus Gruppen A.-E.) des jeweiligen Nutzungsberechtigten	25%
FA24	Versorgungsunternehmen, Energie-	10%	1%
FA25	sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der obigen Gruppen A-E	10%	7%
FB.	Bauwirtschaft		
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro; Baugutachten/-sachverständigenbüro	2%	26%
FB02	Bauträgerschaft an Immobilien im Erhebungsgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	4%	7%
FB03	Bauunternehmen	2%	10%
FB04	Dachdeckerei	2%	8%
FB05	Elektroinstallation	2%	10%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerie	2%	15%
FB07	Garten-/Landschaftsbau	2%	9%
FB08	Gerüstbau	2%	10%
FB09	Glaserie	2%	10%
FB10	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	2%	9%
FB11	Malerbetrieb, Lackiererei (einschl. branchenübl. Zusatzleistungen wie Tapeziererei, Fußbodenverlegung u.ä.)	2%	14%
FB12	Raumausstattung	2%	12%
FB13	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	2%	9%
FB14	Schreinerei, Tischlerei	2%	10%
FB15	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	2%	13%
FB16	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	2%	8%
FB17	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Holz- u. Bautenschutz etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	2%	10%
FC.	Dienstleistungen		
FC01	Buchhaltungs-/ Schreib-/ Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	9%	18%
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	3%	17%
FC03	Fotostudio	9%	18%
FC04	Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	2%	13%
FC05	Gebäude-/Fensterreinigung	5%	14%
FC06	Geld- u. Kreditinstitut	2%	6%
FC07	Grafik-Design	5%	25%
FC08	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste), -verwaltung	6%	22%
FC09	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-apartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	100%	11%
FC10	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	7%	29%
FC11	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	7%	29%
FC12	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	9%	20%
FC13	Schornsteinreinigung/-wartung	6%	22%
FC14	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	3%	15%
FC15	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	5%	33%
FC16	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	11%	11%
FC17	Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Webdesign)	5%	15%
FC18	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Discjockeys, Tontechniker etc.)	10%	19%